

- 39. 1. Nach welchen Merkmalen bestimmt sich, ob eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt eine Grundkreditanstalt im Sinne des § 47 AufwG. ist?**
- 2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Provinzialinstitut (Provinzialhilfskasse) eine Bankanstalt einer preussischen Provinz**

im Sinne des § 16 Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926?

3. Verstößt § 44 AnlAbLG. gegen Art. 153 RVerf.?

AufwG. §§ 47 flg., 51 flg. AnlAbLG. §§ 31, 33, 40, 41, 44, 46. Zweite Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz v. 2. Juli 1926 (RGBl. I S. 343) § 16. Vierte preuß. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926 (GS. S. 200) § 2 Abs. 6.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juni 1930 i. S. L. (Rl.) w. Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien (Bekl.). IV 474/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist im Besitz von Vorkriegsobligationen im Nennbetrage von 60200 M., die von der Beklagten ausgegeben worden sind. Er hält die Beklagte für eine öffentlichrechtliche Grundkreditanstalt und verlangt in erster Linie die Feststellung, daß die Obligationen nach Maßgabe der §§ 47 flg. AufwG., hilfsweise nach §§ 51 flg. das. aufzuverten seien. Die Beklagte, die bestrittet, daß sie die Obligationen als Grundkreditanstalt ausgegeben habe, hält sich zur Aufwertung nicht für verpflichtet, da sie eine Bankanstalt einer preußischen Provinz im Sinne der Zweiten Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926 sei und daher ihre Markanleihen nach diesem Gesetz abzulösen habe. Dem sucht ein weiterer Hilfsantrag des Klägers zu begegnen, der die Feststellung erstrebt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die Obligationen als Markanleihen abzulösen. In letzter Linie vertritt der Kläger den Standpunkt, daß er für seine Obligationen, die er als Neubesitz im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes ansieht, Zahlung von 1550 RM. nebst Zinsen beanspruchen könne; er beantragt daher festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die Tilgung der im Umtausch zu erteilenden Ablösungsanleihe bis zur Erledigung der Reparationslasten des Reiches hinauszuschieben, wie dies durch die insoweit ungültige preuß. Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1926 geschehen sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Frage, ob der Kläger, wie er in erster Linie beantragt hat, die Aufwertung der in seinem Besitz befindlichen Vorkriegsobligationen nach §§ 47 flg. AufwG. verlangen kann, hängt, wenn die — seither noch nicht untersuchten — sonstigen Voraussetzungen der §§ 47, 48 AufwG. gegeben sein sollten, davon ab, ob die Obligationen von einer Grundkreditanstalt ausgegeben worden sind.

Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 127 S. 40 ausgesprochen hat, fallen unter § 47 AufwG. nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Grundkreditanstalten. In dieser Entscheidung ist auch rechtsgrundsätzlich festgestellt, daß die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten nach Maßgabe der §§ 47 flg. aufzuwerten sind, und daß sich die in § 46 AnlWbG. der Reichsregierung erteilte Ermächtigung, die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften für anwendbar zu erklären, nicht auf Grundkreditanstalten bezieht, wovon auch der Berufungsrichter ausgeht. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Wäre also die Beklagte eine Grundkreditanstalt, so würde der Aufwertung nach §§ 47 flg. AufwG. die auf § 46 AnlWbG. sich stützende Zweite Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926, auch wenn die Beklagte zu den dort aufgeführten Bankanstalten der Provinzen zu rechnen sein sollte, nicht im Wege stehen, weil diese Durchführungsverordnung insoweit unwirksam sein würde (RGZ. Bd. 127 S. 55, wo dies für die Pfandbriefe der Braunschweigischen Staatsbank [Leihhausanstalt], einer Grundkreditanstalt, ausgesprochen worden ist).

Die Frage, ob die Beklagte eine Grundkreditanstalt war, als sie die Vorkriegsobligationen des Klägers ausgab, hat der Berufungsrichter verneint. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Beklagte zur Zeit der Klagerhebung oder zur Zeit des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes eine Grundkreditanstalt war oder ob sie es etwa heute ist, sondern darauf, ob sie im Zeitpunkt der Ausgabe der Obligationen als solche zu betrachten war. War die Beklagte damals eine Grundkreditanstalt, so wären die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, wenn zu ihrer Deckung bestimmte Werte vorhanden gewesen sein sollten (§ 48 AufwG.), nach §§ 47 flg. das. auf-

zuwerten, auch wenn sie inzwischen sachungsmäßig die Pflege des Grundkredits aufgegeben hätte und daher keine Grundkreditanstalt mehr wäre. War dagegen die Beklagte zur Zeit der Ausgabe der Schuldschreibungen keine Grundkreditanstalt, so würde es unerheblich sein, wenn sie mittlerweile durch Ausdehnung ihrer sachungsmäßigen Zwecke auf das Grundstücksbeleihungsgeschäft eine Grundkreditanstalt geworden wäre. Alsdann könnte der Kläger Aufwertung nach §§ 47 flg. AufwG. nur verlangen, wenn diese Bestimmungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 daf. landesgesetzlich für anwendbar erklärt worden wären.

Das entscheidende Merkmal einer Grundkreditanstalt im Sinne des Aufwertungsgesetzes sieht der Berufsrichter darin, daß die Anstalt mindestens überwiegend den Grundkredit pflege und zu pflegen habe. Der erkennende Senat hat sich in dem Urteil vom 25. April 1929 IV 648/28 (RWB. 1929 S. 2337 Nr. 9) und in RGZ. Bd. 127 S. 43 dahin ausgesprochen, daß das Grundstücksbeleihungsgeschäft sachungsgemäß im Vordergrund der Tätigkeit der Anstalt stehen müsse. Diese etwas abweichende Formulierung wird sachlich keinen wesentlichen Unterschied begründen können. Worauf es ankommt, ist, daß das Grundstücksbeleihungsgeschäft die Hauptaufgabe der sachungsmäßigen Tätigkeit der Anstalt sein muß. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß es auf die sachungsmäßigen Zwecke ankommt. Steht sachungsgemäß das Grundstücksbeleihungsgeschäft im Vordergrund, so kann es nicht darauf ankommen, ob im Geschäftsverkehr der Anstalt zeitweise andere Geschäfte überwiegen, weil sie für Grundkreditzwecke nicht genügend oder für andere Zwecke mehr in Anspruch genommen wird, ebenso wie es umgekehrt nichts ausmachen kann, wenn eine Anstalt, die keine Grundkreditanstalt ist, weil ihre Hauptaufgabe in anderen Geschäften besteht, zeitweilig den Grundkredit mehr pflegt, als es nach der Sachung in Aussicht genommen war. Es wäre nicht angängig, die jeweiligen Geschäftsergebnisse einer Anstalt zu untersuchen, um festzustellen, ob sie eine Grundkreditanstalt ist. Denn das würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß sie je nach den tatsächlich gemachten Geschäften bald eine Grundkreditanstalt wäre, bald nicht, und daß es an jedem zeitlichen Maßstab fehlen würde, an dem der Charakter der Anstalt gemessen werden könnte.

Mit diesen Darlegungen soll nicht ausgesprochen werden, daß

die Art des Geschäftsbetriebs einer Anstalt unter allen Umständen gleichgültig sei. Hat eine Anstalt, obwohl sie satzungsmäßig überwiegend den Grundkredit pflegen soll, diesen Zweig ihrer Tätigkeit niemals aufgenommen, so wird man sie nicht als Grundkreditanstalt ansprechen können. Umgekehrt wird man bei der Frage, ob eine Anstalt bei der Ausgabe von Schulverschreibungen eine Grundkreditanstalt war, insbesondere dann, wenn die Satzung Zweifel übrig läßt, berücksichtigen dürfen, daß sie von jeher überwiegend den Grundkredit gepflegt hat.

Daß die Beklagte ein Provinzialinstitut mit eigener juristischer Persönlichkeit ist, zieht die Revision nicht in Zweifel. Nach § 1 der vom Schlesiſchen Provinziallandtag beschlossenen, staatlich genehmigten autonomen Satzung vom 21. Juni 1891 verfolgt die Anstalt den Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbehauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen sowie die Erhaltung im Grundbesitz durch Darlehen zu erleichtern, den Grundkredit zu heben und den Geldverkehr überhaupt zu fördern. Daraus hat der Berufsungsrichter geschlossen, daß das Grundstücksbeleihungsgeschäft nicht der überwiegende Geschäftszweig der Kasse gewesen sei, und insoweit beruht diese Auffassung auf irrevisiblen Recht (Art. 167 EG. z. BGB.; RGZ. Bd. 64 S. 212; RGUrt. vom 26. Juni 1928 III 4/28, abgebr. JW. 1928 S. 2704 Nr. 1).

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht der Begriff des Grundkredits in dem weiteren Sinne zu verstehen sei, wonach er alle im unmittelbaren Interesse des Grundbesizes gegebenen Kredite umfassen würde.

Diese Auffassung hat der Berufsungsrichter mit Recht abgelehnt. Sie steht nicht nur mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, sondern auch mit der allseitig im Schrifttum vertretenen Ansicht im Widerspruch (vgl. u. a. Quassowski Aufwertungsgesetz 5. Aufl. S. 452; Neufeld Anleiheablösungsgesetz S. 156; Mängel Aufwertungsrecht 5. Aufl. § 47 a. E.). Die Auffassung der Revision würde dazu führen, den Begriff der Grundkreditanstalt zu verflüchtigen und damit den vom Aufwertungsgesetz gemachten und für die Frage nach der Art und dem Maß der Aufwertung entscheidenden Unterschied zwischen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten zu verwischen, der im Interesse der Rechtssicherheit nach festen Merkmalen bestimmt werden muß.

Siernach ist der Berufungsrichter mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger Aufwertung nach Maßgabe der §§ 47 flg. AufwG. nicht verlangen kann.

Der erste Hilfsantrag, daß die Beklagte nach § 51 AufwG. auf 15% aufzuwerten habe, wäre von vornherein unbegründet, wenn sie als eine Bankanstalt der Provinz Niederschlesien im Sinne der 2. Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926 zu betrachten ist, und wenn demgemäß die Obligationen des Klägers als Markanleihen nach Maßgabe dieses Gesetzes abzulösen sind. Denn wenn das der Fall ist, so kann nach §§ 54, 46 AnlWbG. der Kläger, auch wenn die Obligationen von der Beklagten als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und als Inhaberin eines wirtschaftlichen Betriebes ausgegeben sind, Aufwertung nach § 51 AufwG. nicht verlangen.

Die Entscheidung ist insoweit von der Vorfrage abhängig, ob sich die in § 46 AnlWbG. der Reichsregierung erteilte Ermächtigung, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen „anderer öffentlicher Körperschaften“ für anwendbar zu erklären, auch auf solche öffentlich-rechtliche Gebilde bezieht, die im Rechtsverkehr als Anstalten bezeichnet zu werden pflegen. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage, und zwar mit Recht. Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 127 S. 40 unter Bezugnahme auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eingehend dargelegt hat, verwendet das Gesetz den Begriff „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ als gemeinsamen Oberbegriff für beide Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nämlich für Körperschaften im engeren Sinne und Anstalten. Auf die Begründung dieses Urteils kann Bezug genommen werden. Die gegenteiligen Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, den dort vertretenen Standpunkt aufzugeben. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung, daß, wenn die in § 46 AnlWbG. gewählte Wortfassung „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ auch Anstalten deckt, die auf Grund des § 46 erlassene 2. Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz, die sich der gleichen Fassung bedient, nicht anders verstanden werden kann (RGZ. Bd. 127 S. 40 flg.).

Es ist daher nur die Frage zu prüfen, ob die Beklagte als eine Bankanstalt der Provinz Niederschlesien zu betrachten ist. Der

Berufungsrichter bejaht dies, die Revision hält es für rechtsirrtümlich. Dem Berufungsrichter ist beizutreten. Unter welchen Voraussetzungen eine Anstalt als Bankanstalt im Sinne des § 16 der 2. Durchführungsverordnung zu betrachten ist, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da die Säzung die Beklagte nicht als Bankanstalt bezeichnet. Die Durchführungsverordnung selbst umschreibt den Begriff nicht, sie setzt ihn voraus. Sicher ist — und davon geht zutreffend die Vorinstanz aus —, daß unter den Bankanstalten der preussischen Provinzen nicht etwa unselbständige Einrichtungen der Provinzen zu verstehen sind, deren Rechtsträger die Provinzen wären. Wäre dies so, so würden die Anleihen der Bankanstalt — ohne daß es der Vorschrift des § 16 Nr. 4 a. a. O. bedurft hätte — ohne weiteres als Anleihen eines Gemeindeverbandes nach dem Anleiheablösungsgesetz abzulösen sein. Die selbständige juristische Persönlichkeit der Bankanstalt ist also die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 16 Nr. 4. Das bezweifelt auch die Revision nicht.

Ob die Beklagte eine selbständige Einrichtung der Provinz Niederschlesien ist, darüber entscheidet das öffentliche Recht des Landes und ihre Säzung. (Es wird näher ausgeführt, daß sie dies ist.)

Damit ist freilich die Beklagte noch nicht als Bankanstalt der Provinz gekennzeichnet. Der Begriff einer Bank oder eines Bankgeschäfts wird in Gesetzen vielfach verwendet, aber nirgends umschrieben (§ 1 Nr. 4, § 367 HGB.; § 41 Abs. 4 GmbHG.; § 248 Abs. 2, § 1808 HGB.). Es entscheidet darüber die Verkehrsauffassung. Danach ist es eine herkömmliche bankmäßige Betätigung, wenn ein Unternehmen die Bedürfnisse des Verkehrs nach Beschaffung von Geld, insbesondere gegen Bestellung von Hypotheken und Grundschulden befriedigt (Kreditvermittlung) und wenn es gleichzeitig der Unterbringung flüssiger Gelder dient (Depositengeschäft). Daß sich die Beklagte säzungsgemäß (vgl. §§ 5 und 7 flg. der Säzung) mit diesen Geschäften befaßt hat, ist festgestellt. Dahin gehört auch, daß sie für die Provinz Anleihen aufgenommen und durch Ausgabe von Obligationen an den Markt gebracht hat. Die Beklagte ist daher auch eine Bankanstalt. Um diese Bezeichnung zu rechtfertigen, braucht sie nicht alle Arten bankmäßiger Geschäfte zu betreiben. Sie ist aber auch eine Bankanstalt einer preussischen Provinz im Sinne des § 16 Nr. 4 2. Durchf. Vo. zum AnlAbG. Daß darunter — wie die Revision meint — nur solche Bankanstalten zu verstehen wären, die mindestens

den laufenden Kredit der Provinz selbst befriedigten, ist nicht anzuerkennen. Indem die Beklagte ihre sachungsmäßigen Zwecke als Bankanstalt erfüllt und damit dem Nutzen der Provinz und der Provinzialangehörigen dient, die nach § 5 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (GS. S. 233) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen des Provinzialverbandes nach den für diese aufgestellten Bestimmungen berechtigt sind, arbeitet sie unmittelbar für die Provinz und ist deshalb auch eine Bankanstalt „der Provinz“.

Die Revision bestreitet dies. Sie meint, Voraussetzung sei, daß die Provinz mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Anstalt hafte und sich zur Aufnahme ihrer eigenen Anleihen der Anstalt allein oder doch hauptsächlich bedient habe. Nur wenn dies der Fall sei, könne man von einer Anstalt „der Provinz“ sprechen.

Dem kann nicht beige stimmt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten in bezug auf die Ablösung ihrer Markanleihen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichgestellt werden sollten, war — soweit es sich nicht um Grundkreditanstalten handelte — Sache des Ermessens der Reichsregierung. Sie hat im § 16 Nr. 4 a. a. O. die Anleiheablösung allen Bankanstalten der preussischen Provinzen zugestanden, ohne eine oder die andere auszunehmen und ohne das Recht der Anleiheablösung an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. In Nr. 3 des § 16 werden öffentliche Sparkassen nur unter der Voraussetzung unter Anleiheablösungsrecht gestellt, daß für ihre Verpflichtungen eine öffentlichrechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes abzulösen sind. Es hätte daher vom Gesetzgeber gar nicht übersehen werden können, das Vorrecht der Anleiheablösung auch bei Bankanstalten der Provinzen, falls dies seine Absicht gewesen wäre, davon abhängig zu machen, daß die Provinzialverbände für die Verbindlichkeiten der Bankanstalten haften. Daraus, daß dies nicht geschehen ist, schließen zu wollen, daß die Beklagte — für deren Verbindlichkeiten nach der hier maßgeblichen Satzung von 1891 die Provinz nicht haftet — keine Bankanstalt der Provinz sei, wäre verfehlt. Es mag dem Gesetzgeber genügt haben, daß die Provinzialverbände,

wenn sie auch rechtlich nicht haftbar gewesen sein mögen, doch in Wahrheit, wenn sie die Anstalt erhalten wollten, für ihre Aufwertungsverbindlichkeiten hätten eintreten müssen. Es braucht dies aber nicht näher untersucht zu werden. Denn wenn auch der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen sein sollte, daß bei allen diesen Provinzialverbänden eine solche rechtliche Haftung bestehe und daß dies Voraussetzung der Anleiheablösung sein solle, so ist jedenfalls eine solche Absicht nicht Gesetzesinhalt geworden. Nichts anderes kann von der zweiten Voraussetzung gelten, welche die Revision aufstellt. Insoweit hat im übrigen der Berufsrichter tatsächlich festgestellt, die Provinz Schlesien habe ihre Anleihen stets dadurch aufgenommen, daß die Beklagte Obligationen ausgegeben und ihr das Geld zur Verfügung gestellt habe.

Der Kläger ist hiernach nicht berechtigt, Aufwertung nach § 51 AufwG. zu verlangen, da das Anleiheablösungsgesetz auf seine Obligationen Anwendung findet. Somit sind die ersten beiden Hilfsanträge der Klage unbegründet.

Mit seinem dritten Hilfsantrag erstrebt der Kläger, der nur sogenannten Neubesitz (§§ 31, 33, 40, 41, 44 AnlAbiG.) für sich in Anspruch nimmt, die Ungültigkeitserklärung des § 2 Abs. 6 der 4. preuß. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. vom 10. Juli 1926, der folgendes bestimmt:

Eine Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Verzinsung des in Satz 1 behandelten Teils einer Ablösungsanleihe findet nach den geltenden Vorschriften nicht statt.

Diese Durchführungsverordnung gründet sich auf § 44 AnlAbiG. Danach erlassen die Landesregierungen Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Tilgung des Teils der Ablösungsanleihen, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird; sofern die Tilgung mittels Auslösung vorgenommen wird, muß die Einlösung mindestens zum Nennbetrag erfolgen (sog. Neubesitz). Der Kläger sieht in dem Anleiheablösungsgesetz eine Enteignung von Gläubigerrechten, die nach Art. 153 RVerf. nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen könne, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas

anderes bestimme. Hier habe aber das Landesgesetz die Entschädigung bestimmt. Diese Entschädigung sei nicht angemessen und daher unzulässig.

Der Berufungsrichter nimmt zwar an, daß das Anleiheablösungsgesetz eine Enteignung von Forderungsrechten enthalte, meint aber, hier habe ein Reichsgesetz die entscheidende Bestimmung getroffen. Denn die preußische Durchführungsverordnung beruhe auf reichsgesetzlicher Ermächtigung. Es liege also, selbst wenn die Entschädigung nicht angemessen wäre, eine andere Bestimmung eines Reichsgesetzes vor und das sei nach Art. 153 RVerf. zulässig.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken sind nicht stichhaltig. Die Verfassungsmäßigkeit des Aufwertungsgesetzes ist von dem V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 111 S. 320, die des Anleiheablösungsgesetzes von dem erkennenden Senat im Urteil vom 27. Januar 1927 IV 359/26 (JW. 1927 S. 1843 Nr. 21) anerkannt worden. Enthält hiernach das letztgenannte Gesetz, durch das der sogenannte Neubefiz durch Umtausch in Ablösungsanleihe mit 2½% abgefunden werden soll (§§ 31, 33, 40, 41, 44 AnlAbfG.), eine teilweise entschädigungslose Enteignung von Forderungsrechten (vgl. auch RGUr. v. 18. November 1927 III 134/27, abgedr. JW. 1928 S. 102 Nr. 6), so war nach Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. diese Enteignung zulässig, da sie durch einfaches Reichsgesetz bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist. Soweit dem Neubefiz 2½% zugestanden sind, handelt es sich überhaupt nicht um eine entschädigungslose Enteignung, sondern um eine Entschädigung, die das Reichsgesetz selbst angeordnet hat. Was das Reichsgesetz den Landesregierungen überließ, war also nur, daß diese den Zeitpunkt der Tilgung zu bestimmen und die Art der Tilgung zu regeln, also anzuordnen hatten, ob die Tilgung mittels Auslösung oder mittels Barzahlung erfolgen solle. Gegen die Delegation dieser Gesetzgebungsmacht lassen sich Bedenken aus Art. 153 RVerf. nicht herleiten. Was diese Vorschrift verhindern und wogegen sie Vor Sorge treffen will, ist, daß nicht ein Landesgesetz aus eigener Machtvollkommenheit dem Enteigneten die Entschädigung vorenthält. Dagegen hat die Gewährleistung einer angemessenen Entschädigung nicht den Sinn, daß der Landesgesetzgeber nicht bestimmen könnte, was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen ist (RGZ. Bd. 112 S. 192; Anschütz RVerf. 1929 S. 618 Nr. 13). Um so

weniger lassen sich dagegen Bedenken erheben, daß der Reichsgesetzgeber, der von dem Grundsatz der angemessenen Entschädigung Ausnahmen bestimmen, also solche nicht nur vorschreiben, sondern auch zulassen kann, es dem Landesgesetzgeber überläßt, die von ihm vorgeschriebene Entschädigung nach Art und Zeitpunkt zu regeln.